Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 12

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verkehr von Seidenwaren mit Bosnien und Herzegowina. Im Jahr 1906 wurden Seide und Waren aus Seide für 290,000 Kr. nach Bosnien und der Herzegowina eingeführt; im Jahr 1907 für 178,600 Kr. Die geringe Einfuhr erklärt sich damit, dass die sehr verbreitete einheimische Hausindustrie den Bedarf des Landes zum grössten Teil deckt. Die Ausfuhr von Seide und Seidenwaren bezifferte sich im Jahr 1906 auf 162,100 Kr.; im Jahr 1907 auf 57,400 Kronen.

Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien. Die Einfuhr von Seidenwaren erreichte im Jahr 1907 die Gesamtsumme von 13,3 Millionen Fr., die sich, nach Angaben der Belgischen Statistik, verteilten auf Gewebe mit 12,1 Mill. Fr., Bänder 0,7 Mill. Fr., Posamentierwaren 0,4 Mill., Tülle und Spitzen 0,2 Mill. Fr. Während die belgische Statistik den schweizerischen Import in den genannten Artikeln mit insgesamt 1,6 Mill. Fr. aufführt, kommt die Schweiz. Handelsstatistik zu dem doppelten Betrag, indem die Ausfuhr von Seidengeweben für 2,762 Millionen Fr., Bänder für 440,000 und von Spitzen für 54,000 Fr. nach Belgien ausgewiesen wird. Für das Jahr 1908 sind Seidenwaren für insgesamt 11,732 Millionen Fr. nach Belgien eingeführt worden und zwar, laut belgischer Statistik, aus Frankreich für 5,4 Mill., aus Deutschland für 3,9, aus der Schweiz für 1,5, aus England für 0,8 und aus andern Ländern für 0,1 Mill. Fr. Die schweizerische Statistik weist auch für 1908 eine viel höhere Ausfuhrsumme auf, nämlich: Seidengewebe für 2,4 Mill. Fr., Bänder für 248,000 Franken und seidene Spitzen und Stickereien für 22,000 Fr., Total 2,7 Mill. Fr. Der bedeutende Unterschied zwischen den belgischen und schweizerischen Angaben findet seine Erklärung vielleicht dadurch, dass ein Teil der schweizerischen Seidenwaren, die über Frankreich oder Deutschland nach Belgien geleitet werden, als Erzeugnis französischer oder deutscher Herkunft aufgeführt werden.

Konventionen.

Regelung der Garantiefrage in Deutschland. Ueber die Konferenz der Delegierten der deutschen Fabrikanten-, Färber- und Abnehmerverbände, die am 1. Mai in Frankfurt tagte, vernimmt man, dass die Vertreter der Vereinigungen der Seidenwarengrosshändler, der Detailgeschäfte und der Warenhäuser von den Fabrikanten eine Garantie bis zu $2^1/_2$ Jahren für die Dauerhaftigkeit der Waren verlangten, dass die Fabrikanten jedoch eine allgemeine Gewährleistung sowohl, als auch Garantien, die über die von den Färbern geleisteten hinausgehen, ablehnten. Die Delegierten der deutschen und schweizerischen Färbereiverbände erklärten, eine Gewährleistung für den bearbeiteten Faden, nicht aber für das Gewebe, bis zu zwei Jahren eingehen zu wollen, unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Preisvergütung bezahlt und unter Mitwirkung der Verbände und einer unabhängigen Kontrollstelle (Königl. Materialprüfungsamt in Berlin) Normalien für die Veränderung des erschwerten Seidenfadens aufgestellt werden.

Die Vertreter der Fabrik und Färberei einigten sich dahin, die Anträge der Abnehmer auf Einführung von besonders soliden, farbigen, fadengefärbten Qualitäten, die als solche zu kennzeichnen wären (sog. Markenware), grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen. Die Fabrikanten erklärten sich bereit, ihrer Generalversammlung die Einführung einer Serie von Fabrikanten, auch in Mittelpreisen, unter besonderer Kennzeichnung zu liefern; über die noch festzusetzende Gewährleistung hätte ein von den verschiedenen Gruppen gewählter Ausschuss die näheren Bestimmungen auszuarbeiten. Von den Färbern und Fabrikanten wurden für die Markenware als Erschwerungsgrenzen in Vorschlag gebracht: für kurzbindige Gewebe: Organzin und Trame 20/35 Prozent, für langbindige Gewebe: Organzin bis 20/35 Prozent und Trame bis 30/50 Prozent.

Die Abnehmerverbände gaben der Befürchtung Ausdruck, dass diese Erschwerungsgrenze zu niedrig scheine, um marktgängige Ware herzustellen; sie verlangten zunächst die Zulassung einer Erschwerung von 50/65 Prozent für Taffetgewebe, ermässigten dann aber die Forderung auf 35/50 Prozent. Die Vertreter der Seidenfärber lehnten es jedoch ab, für kurzbindige Gewebe für die Erschwerung 35/50 Prozent Garantien einzugehen.

Die Konferenz ersuchte endlich den Fabrikantenverband, dem von der Versammlung zur Weiterbehandlung der Frage gewählten Sonderausschuss Stoffmuster auf Grundlage der bewilligten Erschwerung von 20/35 bezw. 35/50 Prozent vorzulegen. Die Kommission soll im September zusammentreten.

Die Generalversammlung der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands vom 7. Juni hat, nach Entgegennahme eines Berichtes über die Frankfurter Konferenz, sich grundsätzlich zu einer Abänderung der bisherigen Verbandsvorschriften über die Gewährung einer Garantie einverstanden erklärt und damit einer Verständigung mit den Abnehmergruppen, im Sinne der Frankfurter Vorschläge, die Wege geebnet.

Die Garantiefrage ist auch in Paris zur Sprache gekommen, indem die Vereinigung der deutschen Seidenwarengrosshändler die französischen Grossisten für die Angelegenheit zu interessieren versuchte. Die Chambre syndicale de l'industrie et du commerce des soieries bezeichnete es aber als nicht im Interesse des Pariser Seidenstoffhandels liegend, sich dem Vorgehen der deutschen Abnehmergruppen anzuschliessen und von den Fabrikanten eine Garantie von zwei Jahren zu verlangen, da, laut der auf die Garantiebestimmungen des Code civil (Artikel 1641 und 1648) begründeten französischen Rechtsprechung, die Frist für die Gewährleistung des Verkäufers für die Ware erst vom Zeitpunkt anzulaufen beginne, in welchem die Ware morsch geworden, bezw. der verborgene Fehler zum Vorschein gekommen ist.

Sozialpolitisches.

Keine Betriebseinschränkung der Baumwollweber. Wie die „Bohemia“ meldet, hat sich die Beschäftigung der Webereien Böhmens in der letzten Zeit lebhafter gestaltet. Die Drucker, welche ein halbes Jahr lang infolge übergrosser Lager nicht als Käufer aufgetreten waren, haben zwei Drittel ihrer Lager abverkauft und